

Michael Sell, Steuerabteilungsleiter im BMF, Berlin

(Nicht-)Besteuerung virtueller Wertschöpfungen oder wie man Wettbewerber aushebelt

Man muss kein studierter Ökonom sein, um festzustellen, dass sich die Geschäftsmodelle internationaler Konzerne immer stärker auf virtuelle Leistungen beziehen. Während sich am Anfang des sog. „e-commerce“ die Geschäftsanbahnung und die Abrechnung elektronisch vollzogen, werden auch die Geschäftsgegenstände selbst immer virtueller. Auf den Kauf von Gegenständen über das Internet (z. B. Bücher) folgte der Erwerb von Lizenzen über das Internet (z. B. für Musik) und erreicht in rein virtuellen Dienstleistungen wie online-Casinos oder -Werbung, insbesondere in Suchmaschinen, auf Immobilien- oder PKW-Börsen und Partnerschaftsbörsen seinen vorläufigen Höhepunkt. Aufgrund der mobilen Dienstleistung und ihrer mobilen Vermittlung über Lizenzsysteme können die handelnden Unternehmen letztlich bestimmen, in welcher Steuerjurisdiktion die Wertschöpfung anfällt. Aus der Sicht der Unternehmen nutzen diese das Steuergefälle, das insbesondere bei Präferenzregimen entsteht, für bestimmte Einkünfte aus. Vornehmlich geschieht dies bei passiven Einkünften, wie Lizenzen oder Kapitaleinkünften.

Die Auswertung von Geschäftsberichten IT-lastiger internationaler Unternehmen zeigt eine deutlich niedrigere Steuerbelastung ihrer Auslandseinkünfte gegenüber ihrer Stammsitz-Besteuerung. Zwar stand in den internationalen Organisationen, vor allem in der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD), schon immer die faire Besteuerung internationaler Konzerne auf der Agenda. Doch zeigt sich, dass das internationale Steuerrecht bisher keine insgesamt befriedigenden Regelungen für die Aufteilung zunehmend virtueller Wertschöpfungen gefunden hat. Aus diesem Grund hat die OECD im Juni 2012 beschlossen, ein weitreichendes Projekt – „Tax Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) – zur Frage der fairen Besteuerung von multinational tätigen Unternehmen zu initiieren.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Steuergesetze gibt es für multilaterale Konzerne weltweit steuerlich begünstigende Regelungen, die auch durchaus vom jeweils nationalen Gesetzgeber gewollt sind. Aus Sicht der USA bestehen z. B. Gewinnverlagerungsmöglichkeiten darin, dass im Ausland erzielte Einkünfte im niedrig oder nicht besteuerten Ausland belassen werden. Auf diese Einkünfte kann die US-Steuerverwaltung nach derzeitigem US-Recht zumindest so lange nicht zugreifen, bis sie repatriert werden. Im Gegensatz zu den USA greift Deutschland bereits mit den bestehenden Steuergesetzen auf im Ausland erzielte passive Einkünfte aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerungsregelungen



Der Autor

ist seit 2012 Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen in Berlin. Er studierte Rechts- und Finanzwissenschaften (zwei Staatsexamina) und war u. a. in einer großen WP-Gesellschaft, in der BaFin und im Bundeskanzleramt tätig gewesen.

ratur benannten „Google-Lizenzmodell“ via Bermuda könnten die USA also allein mit nationaler US-Steuergesetzgebung entgegenwirken.

Auf der anderen Seite gab es auch noch für deutsche – international agierende – Unternehmen Möglichkeiten, ihre Steuerbemessungsgrundlagen zu mindern. Diese bestehen insbesondere in der Kombination von unterschiedlichen steuerlichen Regelungen in verschiedenen anderen Staaten. Im Ergebnis kann dadurch erreicht werden, dass Einkünfte gar nicht besteuert, Aufwendungen doppelt abgezogen oder in einem ersten Staat abgezogen und in einem zweiten Staat nicht als Einkünfte klassifiziert werden. Deutschland reagiert jeweils konsequent gesetzgeberisch mit der Überarbeitung seiner Doppelbesteuerungsabkommen sowie zwischenzeitlich durch Erweiterungen des § 50 d EStG.

Die Bundesregierung hat an der Aufarbeitung und Lösung der Problematik schon lange ein besonderes Interesse. Auch sehr flexible multinationale Unternehmen müssen sich am Steueraufkommen der Staaten, in denen sie Wertschöpfung erzielen, beteiligen. Diese Unternehmen dürfen aufgrund ihrer internationalen Aufstellung keine Wettbewerbsvorteile im Vergleich zu rein national aufgestellten Unternehmen beanspruchen. Zur Erhaltung eines wettbewerbsfähigen deutschen Steuerstandorts muss hier ein internationales Gleichgewicht durch international abgestimmte, einheitliche Standards hergestellt

aus diesem Grund hat der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, dieses Thema zusammen mit seinen Amtskollegen aus Frankreich und Großbritannien auf die internationale Agenda gebracht. Er setzt sich für internationale Standards ein, die durch vergleichbare steuerliche Wettbewerbsbedingungen zu mehr Steuergerechtigkeit führen sollen. Gleichzeitig stellen solche Standards si-

Die Diskussion über Steuerschlupflöcher, die global agierende Unternehmen zu ihren Gunsten nutzen, hat inzwischen ein erhebliches politisches Momentum erreicht

cher, dass der an sich wettbewerbsfähige deutsche Steuerstandort erhalten bleibt.

Bemerkenswert an der gegenwärtig geführten Diskussion ist, dass international ein erhebliches politisches Momentum erreicht worden ist, um diese Probleme anzugehen und einen Konsens zu erzielen. Es besteht daher die Chance, dass einzelne Staaten sich diesem Trend nunmehr bloß schwer entziehen können und es daher zu Fortschritten kommen wird. Nachdem steuerliche Intransparenz politisch geächtet und rechtlich beendet wurde, ist bei konsequentem politischen Druck Ähnliches bei unangemessenen Steuerpräferenzregimen einzelner nationaler Staaten zu erwarten. Der jeweilige Staat hat dann potenzielle Mehreinnahmen durch Präferenzregime einem möglichen politischen Reputationsschaden gegenüberzustellen und politisch zu bewerten.

Im Juni 2013 soll der Fiskalausschuss der OECD einen Aktionsplan veröffentlichen, der die vorzunehmenden Maßnahmen zur Anpassung bzw. Änderung der internationalen Standards enthält. Die Projektarbeit der OECD wird von drei Arbeitsgruppen ausgeführt:

- (1) Abwehrmaßnahmen, Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung und steuerschädliche Regimes;
- (2) Besteuerungsrechte nach Doppelbesteuerungsabkommen;
- (3) Verrechnungspreise, insbesondere in Zusammenhang mit immateriellen Wirtschaftsgütern.

Deutschland hat den Vorsitz in der ersten Arbeitsgruppe.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Wer die beschriebenen legalen Steuervermeidungsstrategien internationaler Unternehmen auch weiterhin für legitim hält, spricht sich zinsender politisch dafür aus, die daraus entstehende Wettbewerbsverzerrung zu Lasten jeweils national agierender und vor Ort Steuern